



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 45/2023 S. 4205)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
für Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit
teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von
Ausbauasphalt im Straßenbau
(Einführung RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005)**

Bekanntmachung vom 07. Oktober 2023

MVKU IV D 1

Telefon 9025 - 1154 oder 9025 -0, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S.380), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die "Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau" - RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 - gelten entsprechend der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)“ verbindlich für die in Abschnitt 4 Tabelle 1 beschriebene Verwertungsklasse A bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Ausbauasphalt der Verwertungsklassen B und C** kann außer thermischen Entsorgungsverfahren, welche auf Grund der dort erfolgenden Schadstoffzerstörung eher für als gefährlich eingestuftem Ausbauasphalt zu bevorzugen sind, auch anderen geeigneten Entsorgungswegen, wie der stofflichen Verwertung im Deponiebau oder im Bergversatz sowie gegebenenfalls der Beseitigung durch Deponierung, zugeführt werden.
3. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
4. Die **Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für "Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau" - RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005, vom 07. Februar 2018 (ABl. 18/2019 S. 2650) sind mit Ablauf des 19. Oktober 2023 nicht mehr anzuwenden.



-
5. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 20. Oktober 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 19. Oktober 2028 außer Kraft.